

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 26.

Nauen, Mittwoch den 1. April

1857.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Nach dem Tode des Königl. Kreis-Wundarztes Rauch ist dem Königl. Assistenz-Arzt Schmielau zu Spandau der 1ste Impfbezirk des diesseitigen Kreises, zu welchem die Ortschaften Spandau, Döbriß, Verbiß, Cladow, Groß-Olienick, Seeburg, Gatow, Bickelsdorf, Tiefwerder, Gewehrplan, Damm, Klosterhof, Mühlen, Valentinswerder, Salzhaus-Niederlage, Haselhorst, Staaken, Rohrbeck, Dallgow, Seegesels, Falkenhagen, Nieder-Neuendorf, Hennigsdorf, Hohenschöpping, Bölow, Schönwalde, Wansdorf und Pausin gehören, von uns übertragen worden, wovon die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände der genannten Ortschaften hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Nauen, den 28. März 1857.

Das Königl. Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Nachstehende, im Amtsblatte de 1852 Seite 85 enthaltene

Verordnung.

Nach § 6 der Verordnung vom 26. Mai 1838 über die äußere Heilhaltung der Sonn- und Festtage (Amtsbl. S. 176) soll an den Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes Vor- und Nachmittags, d. h. während der gewöhnlichen Stunden der kirchlichen Versammlungen, an jedem Orte aller öffentliche oder den Gottesdienst störende Gewerbsbetrieb ruhen, und nach der weiteren Bekanntmachung vom 25. Juni 1840 (Amtsblatt S. 212) sollen solche öffentliche Gewerbs-Berichtungen, welche mehr oder weniger die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Publicums erregen und zur Störung der Sonntagfeier gereichen würden, auch außer den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen unterbleiben.

Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen oder das sogenannte Hausiren ist in Ermangelung diesfälliger besonderer Vorschriften bisher ungleichartig dem Verbot während oder auch außerhalb der Kirchstunden von den Orts-Behörden unterworfen worden. Zur Herstellung eines auf bestimmten Grundsätzen beruhenden allgemeinen Verfahrens in Bezug auf den Betrieb von Gewerben im Umherziehen an den Sonntagen werden daher mit höherer Genehmigung folgende Bestimmungen und Erläuterungen zur Nachachtung der Behörden und des Publicums im diesseitigen Regierungs-Bezirk bekannt gemacht:

- 1) An Sonn- und Festtagen sind zu jeder Tageszeit vor, während und nach dem Gottesdienste diejenigen Gattungen des Hausir-Gewerbes verboten, welche als öffentliche Ausstellung, Handel oder Arbeit auf offenen Straßen ausgeübt werden; desgleichen alles mit öffentlichem Ausruf verbundene Feilbieten und das Umhertragen von Waaren zum Verkauf ohne Bestellung, sowie das Ausführen

mit Waaren auf Straßen und Marktplätzen, ferner die öffentlichen Auf- und Umzüge der Kunstreiter, Seilkünstler, Thierführer, Puppenspieler etc.

- 2) Während des Gottesdienstes ist außerdem der gesammte übrige Hausirbetrieb jeder Art untersagt, da solcher ohne Unterschied zu dem öffentlichen gewerblichen Verkehr gehört.
- 3) Außer den Kirchstunden, also vor und nach dem Gottesdienste, können solche Hausirgeschäfte, welche nicht die Deffentlichkeit des Betriebes auf Straßen erfordern, eben so wie der stehende Gewerbebetrieb der Einwohner des Orts ausgeübt werden, z. B. das Feilbieten und Verkaufen von Waaren in Häusern, Läden und sonst dazu bestimmten Localen, das Auffuchen von Arbeits- und Waaren-Bestellungen etc. Es findet in dieser Hinsicht kein Vorzug der einheimischen vor den umherziehenden Gewerbetreibenden statt.
- 4) Vor dem Gottesdienste in den Morgenstunden soll von dem Verbot des Ausstehens auf Straßen das Feilhalten ohne Ausruf von frischen Lebensmitteln, Producten des Bodens, Backwaaren und trockenen Victualien an den dazu von der Ortsbehörde bestimmten Plätzen ausgenommen sein.
- 5) Nach den Stunden des Nachmittags-Gottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer etc. in geschlossenen Räumen mit polizeilicher Zustimmung unternommen, auch können wegen Zulässigkeit von Musik-Unterhaltungen an Sonntagen die Leistungen umherziehender Musiker auf den Straßen und ungeschlossenen Räumen nach dem Nachmittags-Gottesdienste gestattet werden.

Potsdam, den 6. März 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
wird hierdurch republicirt. — Nauen, den 30. März 1857.

Das Königl. Landraths-Amt.

Diejenigen ländlichen Polizei-Obrigkeiten, welche mit Erstattung der, durch unsere Kreisblatts-Verfügung vom 2. Februar (Nr. 10) erforderten Anzeigen in Betreff der Bildung von Bau-Fonds für die, von den Gemeinden zu unterhaltenden geistlichen und Schulgebäude noch in Rückstand sind, werden hierdurch ersucht, diese Anzeigen, resp. die gepflogenen Verhandlungen, nunmehr binnen 14 Tagen an uns einzureichen, damit wir im Stande sind, der Königl. Regierung über das Ergebnis innerhalb der uns gestellten Frist den verlangten Bericht zu erstatten.

Nauen, den 26. März 1857.

Das Königl. Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Den städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie den ländlichen Orts-Obrigkeiten wird die in Nr. 18 des diesseitigen Kreisblatts